

Irgendwann müssen wir abstimmen. Es ist, wie gesagt, eine untergeordnete Bestimmung, aber meines Erachtens ist sie tatsächlich überflüssig, weil sie nichts bringt.

Freitag Pankraz (RL, GL), für die Kommission: Ich vertrete noch kurz die Position der Mehrheit Ihrer Kommission. Ich stelle voran, dass die Grundidee eigentlich unbestritten ist. Es war auch die Meinung der Mehrheit der Finanzkommission, dass hier klipp und klar ausgedrückt werden soll: Das ist eine Lösung für einen Einzelfall, es gibt keinerlei präjudizielle Wirkung für irgendetwas anderes. Wenn ich beim Obst-Bild bleibe: Wenn jemand neues Obst bringt, prüfen wir nicht nur, ob es Äpfel oder Birnen sind, sondern wir prüfen auch, ob es eine andere Apfelsorte ist. Wenn ja, wäre es dann schon wieder ein neuer Fall. Das sei hier festgehalten. Damit bleibt einfach noch die Frage, ob man eine solche Regelung aufnehmen soll oder nicht. Die Mehrheit Ihrer Kommission kam zum Schluss, das solle man nicht tun. Es soll kein Präjudiz geschaffen werden, das ist klar; es wurde auch gesagt, es könnte sein, dass gerade eine solche Bestimmung letztlich sogar irgendwelche Bedürfnisse wecken würde, die wir lieber ruhen lassen wollten. Juristisch gesehen ist es klar: Wir schaffen hier eine Regelung im Rahmen des SBB-Gesetzes. Da passt es schlecht, wenn man Dinge hinschreibt, die eigentlich gar nicht die SBB betreffen. Juristisch gesehen ist es also auch klar. Und das Letzte: Falls andere Begehren kommen, werden wir sie wieder als Einzelfall prüfen. Wir werden, das hat auch Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf gesagt, wieder eine gesetzliche Grundlage schaffen müssen. Dann haben wir dort jede Möglichkeit zu sagen, das sei ein anderer Fall, darauf würden wir nicht eintreten. Ich mache Ihnen deshalb beliebt, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Präsident der Finanzkommission hat bereits darauf hingewiesen: Wir behandeln die Sanierung der Pensionskasse der SBB. Das Geschäft wird auch klar so bezeichnet. Ich habe die Punkte angeführt, in denen sich die SBB von anderen möglichen Geschuestellern unterscheidet: beim Personal, den ehemaligen Bundesangestellten, beim Eigner – das Unternehmen ist zu hundert Prozent im Eigentum des Bundes – und dann auch beim Übergang von der öffentlich-rechtlichen zur privatrechtlichen Pensionskasse. Das sind die Punkte, die sachlicher Natur sind.

Jetzt möchte ich das Problem der Ascoop aber noch ganz kurz in einen Rahmen stellen: Der Bund besitzt als Miteigentümer Aktien von rund 35 Unternehmungen, die im regionalen Personenverkehr tätig sind, 20 dieser 35 Unternehmungen waren bei der Ascoop versichert. Das Ganze geht weiter zurück: Die Ascoop hatte, Herr Stähelin hat darauf hingewiesen, gröbere Probleme. Nun erfolgte am 1. Juli 2010 eine Neugründung, nämlich die Gründung der Symova. Die Symova hat einen grossen Teil dieser Unternehmen übernommen. Heute ist in der Ascoop nur noch ein Dutzend kleinerer Unternehmen versichert; alle anderen haben zur Symova gewechselt. Damit hat sich das Problem stark reduziert. Von daher lässt sich eine solche Absichtserklärung eigentlich nicht mehr wirklich rechtfertigen. Auch macht es keinen grossen Sinn, eine solche Absichtserklärung aufzunehmen, weil es klar ist, dass wir hier über die Pensionskasse der SBB sprechen, und weil sich das Problem langsam reduziert. In die Symova werden nur Unternehmen aufgenommen, die sich zu ganz klaren Sanierungsplänen verpflichtet haben. Insofern besteht die Gefahr, die Sie sehen, nicht mehr. Ich glaube nicht, dass die Aufnahme von Absichtserklärungen, die Sie rechtlich ohnehin nicht durchsetzen können, von grossem Nutzen ist. Von daher würde ich Ihnen empfehlen, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe ... 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

10.049

Bankengesetz (Sicherung der Einlagen). Änderung

Loi sur les banques (garantie des dépôts). Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 12.05.10 (BBl 2010 3993)

Message du Conseil fédéral 12.05.10 (FF 2010 3645)

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 01.10.10 (BBl 2010 7495)

Message complémentaire du Conseil fédéral 01.10.10 (FF 2010 6853)

Bericht WAK-NR 01.11.10

Rapport CER-CN 01.11.10

Nationalrat/Conseil national 29.11.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 07.12.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.12.10 (Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence)

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 17.12.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (AS 2010 6405)

Texte de l'acte législatif 1 (RO 2010 6405)

1. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Verstärkung des Einlegerschutzes)

1. Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne (Renforcement de la protection des déposants)

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Gemäss Artikel 77 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes wird die Dringlich-

keitsklausel von der Gesamtabstimmung ausgenommen. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung wird über die Dringlichkeitsklausel erst nach erfolgter Differenzbereinigung beschlossen. Am 29. November 2010 hat der Nationalrat dem Beschluss des Ständerates vom 15. September 2010 zugestimmt. Wir können also heute über die Dringlichkeitsklausel abstimmen. Sie lautet wie folgt: «Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt. Es untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.» Gemäss Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe a der Bundesverfassung bedarf die Dringlichkeitserklärung von Bundesgesetzen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates. Der Ratspräsident stimmt mit.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel ... 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

2. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen 2. Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Im Dezember 2008 hat das Parlament als Reaktion auf die Finanzmarktkrise fünf Sofortmassnahmen zur Verstärkung des Schutzes der Bankeinlagen beschlossen. Es handelt sich konkret um folgende Massnahmen:

1. Die Höhe der geschützten Einlagen wurde auf 100 000 Franken angehoben.
2. Die Banken wurden verpflichtet, in Abhängigkeit der privilegierten Einlagen ihrer Kunden ständig 125 Prozent inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz gelegene Aktiven zu halten.
3. Es wurde eine grosszügigere sofortige Auszahlung von gesicherten Einlagen aus liquiden Mitteln der in Schwierigkeiten geratenen Banken vorgesehen.
4. Die Systemobergrenze der Einlagesicherung wurde von 4 auf 6 Milliarden Franken angehoben.
5. Die Einlagen bei Vorsorgestiftungen wurden gesondert und zusätzlich zu den schon gesicherten Bankeinlagen privilegiert.

Konkret heisst das, dass der Schutz der Einleger seit 2008 aus drei Elementen besteht, nämlich erstens dem Privileg, zweitens der sofortigen Auszahlung aus liquiden Mitteln und drittens der eigentlichen Einlagesicherung.

Der erste Punkt, das Privileg, ist in Artikel 37a geregelt. Einlagen bis zu 100 000 Franken sind privilegiert. Diese Privilegierung ist eine Konkursprivilegierung, was heisst, dass diese Einlagen beim Konkurs eines Bankinstitutes der zweiten Klasse zugewiesen und damit faktisch direkt nach den Lohnforderungen der Arbeitnehmer befriedigt werden. Bis ins Jahr 2008 waren Einlagen bis 30 000 Franken privilegiert, im Jahr 2008 haben wir diese Summe auf 100 000 Franken erhöht.

Das zweite Element, die sofortige Auszahlung, ist in Artikel 37b geregelt. Der Artikel sieht vor, dass privilegierte Einlagen sofort ausbezahlt werden, soweit dies aus den vorhandenen flüssigen Mitteln des betroffenen Institutes möglich ist.

Das dritte Element, die eigentliche Sicherung, ist in Artikel 37h geregelt. Sie kommt als selbstständiges Element zum Privileg und zur sofortigen Auszahlung hinzu. Die Sicherung umfasst alle privilegierten Einlagen. Ausgenommen sind nur Forderungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Sie wird von den Banken im Rahmen einer obligatorischen Selbstregulierung getragen. Von der Selbstregulierung wird verlangt, dass sie einen Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken für die gesamte anstehende Beitragsverpflichtung vorsieht.

Diese im Jahr 2008 beschlossenen Regelungen wurden bis Ende 2010 als Übergangslösung befristet. In der vergangenen Herbstsession hat unser Rat die Vorlage 1, das ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Dringlichkeitsrechts, bis 2012 verlängert. Dieser Entscheid ermöglichte es Ihrer WAK und ermöglicht es heute auch dem Rat, die Vorlage 2 in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe «Too big to fail» zu diskutieren.

Mit der Vorlage 2 sollen einerseits die eingangs erwähnten dringlichen Sofortmassnahmen in Dauerrecht überführt werden, andererseits enthält die Vorlage weitere Änderungen, die im Rahmen der Vernehmlassung unbestritten waren. Teilweise stehen diese Anpassungen nur in indirektem Zusammenhang mit der Einlagesicherung. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

1. Massnahmen im Bereich des Sanierungsverfahrens. Die Vorschriften zum Sanierungsverfahren von Banken werden vereinfacht und weg von starren Regelungen hin zu Lösungen entwickelt, die eine bestmögliche Sanierung erlauben.
2. Weiterführung von Bankdienstleistungen. Hier wird neu die Möglichkeit geschaffen, einzelne wichtige Bankdienstleistungen, zum Beispiel den Zahlungsverkehr, weiterzuführen oder die Dienstleistung auf andere Institute oder eine Übergangsbank zu übertragen.
3. Auszahlung aus der Einlagesicherung. Soweit keine sofortige Auszahlung aus den liquiden Mitteln der Bank erfolgen kann, kommt die Einlagesicherung zum Tragen. Die Zahlung dieser Stelle soll innerhalb von zwanzig Arbeitstagen erfolgen.
4. Anerkennung von ausländischen Insolvenzmassnahmen, was im grenzüberschreitenden Bankverkehr wichtig ist.
5. Regelung von nachrichtenlosen Vermögen.
6. Das Pfandbriefgesetz wird mit Bestimmungen über die Zuständigkeit in Fällen von Insolvenz ergänzt.
7. Das Kollektivanlagengesetz wird mit Bestimmungen für den Fall eines Konkurses einer Investmentgesellschaft ergänzt.
8. Die geteilte Zuständigkeit bei der Konkurseröffnung über Versicherungen wird analog zum Bankenkonzurs beseitigt.
9. Im Bereich der Registerschuldbriefe werden Rechtsunsicherheiten beseitigt.

Auf die Weiterverfolgung des ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen fundamentalen Umbaus des Einlagesicherungssystems, welches einen Einlagesicherungsfonds und eine zweite umfassende Sicherungsstufe – Vorschuss oder Garantie – durch den Bund vorgesehen hätte, hat der Bundesrat verzichtet, nachdem diese Vorschläge in der Vernehmlassung auf breite Ablehnung gestossen waren. Die WAK-SR stimmt diesem Vorgehen zu. Mit der Überführung der beschlossenen Sofortmassnahmen ins Dauerrecht und den zusätzlichen Massnahmen kann eine spürbare und nachhaltige Verbesserung des Einlegerschutzes erreicht werden.

Die Lösung kann auch als mit den Regelungen, wie sie in der EU getroffen werden, vergleichbar respektive als leicht darüber hinausgehend bezeichnet werden. Allerdings – dessen ist sich die Kommission sehr wohl bewusst – werden mit der Lösung, wie sie heute auf dem Tisch liegt, nicht alle systembedingten Mängel behoben. Nur in einem wesentlichen Punkt weicht die WAK von der Vorlage des Bundesrates ab: Bei der Anerkennung ausländischer Konkurs- und Insolvenzdekrete will die Kommission, dass die Finma stets Gegenrecht einfordert. Eine Kommissionsminderheit ist wie der Bundesrat der Auffassung, dass das gleiche Resultat erreicht werden kann, wenn die Entscheidungskompetenz über die Anerkennung ausländischer Dekrete der Finma überlassen wird.

Ich bitte Sie namens der einstimmigen WAK, auf die Vorlage einzutreten.

Stadler Markus (CEg, UR): Wir legiferieren hier auch im Feld der «Too big to fail»-Problematik. Wir haben bei der Beurteilung der praktischen Auswirkungen dieses leider auch schweizerischen Phänomens vor Monaten festgestellt, dass die Entscheidungsprozesse in einer solchen Situation aus-